

|      |                                     |        |
|------|-------------------------------------|--------|
| 1970 | Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1970 | Nr. 65 |
|------|-------------------------------------|--------|

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                           | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 10. 7. 70 | Dreizehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Dreizehntes Rentenanpassungsgesetz — 13. RAG) .....<br>Bundesgesetzbl. III 820-1 | 1037  |
| 8. 7. 70  | Sechste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz<br>Bundesgesetzbl. III 612-4-1                                                                                                                                              | 1042  |
| 9. 7. 70  | Verordnung über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Vermögensanrechnungsverordnung) .....                                                                                              | 1050  |

## **Dreizehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Dreizehntes Rentenanpassungsgesetz — 13. RAG)**

Vom 10. Juli 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Erster Abschnitt**

#### **Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen**

##### **§ 1**

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1970 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1969 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1971 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Jahre 1970 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

##### **§ 2**

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1970 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die nach Artikel 2 § 9 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes für Versicherungsfälle des Jahres 1970 maßgebenden Jahresbeträge zu berücksichtigen. Für Knappschaftsausgleichsleistungen gilt § 98 a Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2

des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

### § 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 2,4102 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1970 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 4 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

| Bei einer<br>Versicherungsdauer<br>von . . . . Jahren | Versicherten-<br>renten<br>DM/Monat | Witwen- und<br>Witwerrenten<br>DM/Monat |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------|
| 50 und mehr                                           | 1 289,80                            | 773,90                                  |
| 49                                                    | 1 264,00                            | 758,40                                  |
| 48                                                    | 1 238,20                            | 742,90                                  |
| 47                                                    | 1 212,40                            | 727,50                                  |
| 46                                                    | 1 186,60                            | 712,00                                  |
| 45                                                    | 1 160,80                            | 696,50                                  |
| 44                                                    | 1 135,00                            | 681,00                                  |
| 43                                                    | 1 109,20                            | 665,60                                  |
| 42                                                    | 1 083,40                            | 650,10                                  |
| 41                                                    | 1 057,60                            | 634,60                                  |
| 40 und weniger                                        | 1 031,80                            | 619,10                                  |

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7650 Deutsche Mark der Betrag von 17 540,60 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 414,20 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1 137,20 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 10 318 Deutsche Mark tritt.

### § 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,055 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,050 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1970 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,
- b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt werden würden. Satz 1 gilt entsprechend für Renten nach Absatz 1, auf die § 5 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist.

### § 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1971 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist vor Anwendung von § 4 Abs. 1 bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes und bei nach § 69 Abs. 1 des Reichsknapp-

schaftsgesetzes berechneten Hinterbliebenenrenten mit 0,9792, bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit, bei Knappschaftsruhegeldern und bei nach § 69 Abs. 2 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes berechneten Hinterbliebenenrenten mit 0,9565 zu vervielfältigen; dies gilt entsprechend für Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, nicht aber für in Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung enthaltene Leistungsanteile aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Zwölften Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlungsbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlungsbetrag für Januar 1971 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Januar 1971 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlungsbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1970 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlungsbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1971 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

#### § 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

#### § 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlungsbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

#### § 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

### **Zweiter Abschnitt** **Anpassung der Geldleistungen** **und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen** **Unfallversicherung**

#### § 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1968 und 1969 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1968 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1971 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Zwölften Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

#### § 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,093 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1969 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

(3) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der nach § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 15 dieses Gesetzes zu zahlende Betrag mit 1,093 zu vervielfältigen ist.

#### § 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

### Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

#### § 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

#### § 13

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

der Kriegsschadenrente und den laufenden Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz,

den laufenden Beihilfen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177),

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) und

den Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1971 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung

oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

#### § 14

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1971 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1971 zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

### **Vierter Abschnitt** **Anderung von Vorschriften** **der Reichsversicherungsordnung**

#### § 15

In § 558 Abs. 3 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 350 Deutsche Mark“ durch die Worte „133 Deutsche Mark bis 534 Deutsche Mark“ ersetzt.

#### § 16

Ab 1. Januar 1971 werden in § 558 Abs. 3 die Worte „133 Deutsche Mark bis 534 Deutsche Mark“ durch die Worte „145 Deutsche Mark bis 583 Deutsche Mark“ ersetzt.

#### § 17

In § 579 Abs. 1 werden nach dem Wort „Geldleistungen“ die Worte „und das Pflegegeld“ eingefügt.

### **Fünfter Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

#### § 18

Die Vorschrift des § 15 gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1970 eingetreten sind.

#### § 19

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 20

Die Vorschrift des § 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970, die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Juli 1970

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Dr. Röder

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz**

Vom 8. Juli 1970

Auf Grund der §§ 2 und 8 Abs. 4, des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 4 Nr. 1 und Abs. 5, des § 9 a Abs. 3 sowie des § 14 Nr. 1, 3 und 4 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 673), sowie des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

**Artikel 1**

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 19. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 603), werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden der Klammerzusatz des Satzes 2 durch die Worte „, zum Beispiel durch Kochen oder Eindampfen“ ersetzt und als Sätze 3 und 4 angefügt:

„Als weitere Verarbeitung gilt nicht ein verkaufsfertiges Zurichten oder Konservieren der Mischung. Nicht als einfache Mischungen werden behandelt Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, aus Nr. 20.07 des Zollltarifs und Waren der Nr. 22.02 des Zollltarifs.“

- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Buchstaben b bis e durch folgende Buchstaben ersetzt:

„b) Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Nr. 17.04 — B bis D und Waren aus Nr. 17.05 des Zollltarifs;

c) Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06 — A und aus Nr. 18.06 — C und D des Zollltarifs;

d) feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 19.08 des Zollltarifs;

e) Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandierte), der Nr. 20.04 des Zollltarifs;

f) Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtstücke, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zollltarifs;

g) Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, aus Nr. 20.06 des Zollltarifs, soweit ihr Zuckergehalt im Sinne der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 20 des Zollltarifs mindestens 30 Hundertteile des Eigengewichts der Waren beträgt;

h) Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, aus Tarifstellen 20.07 — A — I — b, A — II — b, B — I — b und B — II — b des Zollltarifs, soweit ihr Gehalt an zugesetztem Zucker im Sinne der Zusätzlichen Vorschriften zu Kapitel 20 des Zollltarifs mindestens 10 Hundertteile des Eigengewichts der Waren beträgt;

i) Speiseeispulver aus Nr. 21.07 — D des Zollltarifs und Waren mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 Hundertteilen des Eigengewichts oder mehr aus Nr. 21.07 — F des Zollltarifs;

j) Likör und andere alkoholische Getränke aus Nr. 22.09 — C des Zollltarifs.“

- c) In Absatz 4 werden in Nummer 2 die Bezeichnung „17.04 — B, C“ durch „17.04 — B bis D“ und die Nummern 3 bis 5 durch folgende Nummern ersetzt:

„3. bei Waren aus Nr. 18.06 des Zollltarifs:

|                                                            |          |
|------------------------------------------------------------|----------|
| bei Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert | 90 v. H. |
|------------------------------------------------------------|----------|

|                     |          |
|---------------------|----------|
| bei Speiseeispulver | 55 v. H. |
|---------------------|----------|

|                                                                                                                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| bei gefüllter Schokolade und bei gefüllten Schokoladewaren, zum Beispiel Kremschokolade, Marzipanschokolade, Nugatschokolade, Krokantschokolade, Trüffelschokolade, Pralinen | 60 v. H. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| bei kakaohaltigen Zuckerwaren | 70 v. H. |
|-------------------------------|----------|

|                                                     |          |
|-----------------------------------------------------|----------|
| bei den anderen Waren aus Nr. 18.06 des Zollltarifs | 40 v. H. |
|-----------------------------------------------------|----------|

4. bei Waren aus Nr. 19.08 des Zollltarifs:

|             |          |
|-------------|----------|
| bei Baisers | 90 v. H. |
|-------------|----------|

|              |          |
|--------------|----------|
| bei Makronen | 75 v. H. |
|--------------|----------|

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| bei Honigkuchen und Lebkuchen | 40 v. H. |
|-------------------------------|----------|

|             |          |
|-------------|----------|
| bei Waffeln | 30 v. H. |
|-------------|----------|

- bei den anderen Waren aus Nr. 19.08 des Zollltarifs 25 v. H.
5. bei Waren der Nr. 20.04 des Zollltarifs 65 v. H.
6. bei Waren aus Nr. 20.05 des Zollltarifs 60 v. H.
7. bei Waren aus Nr. 20.06 des Zollltarifs  
— die Gewichtshundertteile, die nach der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 20 des Zollltarifs als Gehalt an verschiedenen Zuckern gelten, vermindert um die Werte, die in der Zusätzlichen Vorschrift 2 zu diesem Kapitel für die einzelnen Waren angegeben sind,
8. bei Waren aus Nr. 20.07 des Zollltarifs  
— die Gewichtshundertteile, die nach den Zusätzlichen Vorschriften zu Kapitel 20 des Zollltarifs als Gehalt an zugesetztem Zucker gelten,
9. bei Speiseeispulver aus Nr. 21.07 — D des Zollltarifs 55 v. H.  
bei Waren aus Nr. 21.07 — F des Zollltarifs mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet)
- a) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen 40 v. H.
- b) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen 70 v. H.
- c) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr 90 v. H.
10. bei Likör und anderen alkoholischen Getränken aus Nr. 22.09 — C des Zollltarifs 30 v. H."
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Zucker und“ durch die Worte „Zucker, Zuckerwaren und“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 erhalten die Sätze 3 bis 5 folgende Fassung:
- „Unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes können die eingeführten Waren in einzelnen Fällen von der Gestellung befreit werden. Die Waren sind in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 7 vorgeschriebenen Muster zur Steuerfestsetzung anzumelden. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr,

die Erhebung von Kleinbeträgen und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.“

- c) In Absatz 2 werden nach den Worten „diesen Verkehr“ die Worte „hinsichtlich der Zuckersteuer“ eingefügt.

- d) Der Absatz 4 wird gestrichen.

#### 4. § 9 erhält folgende Fassung:

##### „§ 9

##### Ausfuhr

(1) Soll Zucker aus einem Herstellungsbetrieb oder Ausfuhrlager (§ 10) unversteuert ausgeführt oder aus einem Herstellungsbetrieb zu einem Zollverkehr abgefertigt werden, so hat ihn der Hersteller oder Lagerinhaber bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle mit einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu stellen. In der Anmeldung sind neben dem Rohgewicht auch das Eigengewicht des Zuckers sowie dessen Art und, soweit es sich um flüssigen Rübenzucker oder flüssigen Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers oder um Stärkezucker handelt, auch dessen Reinheitsgrad anzugeben.

(2) Die Vorschriften des Zollrechts über den Zollgutversand gelten sinngemäß, soweit die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Verordnung [EWG] Nr. 542/69 des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren vom 18. März 1969, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) nicht unmittelbar anzuwenden sind. Für die Steuerschuld ist nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

(3) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren nicht vorgeschrieben ist, kann das Hauptzollamt unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß der Zucker ohne Gestellung ausgeführt wird. Die Vorschriften des Zollrechts über die Ausfuhr ohne Gestellung gelten sinngemäß. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall weitere Erleichterungen zulassen.

(4) Die Steuerschuld für Zucker, der zur Ausfuhr ordnungsmäßig angemeldet worden ist, entsteht mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt. Sie fällt weg, wenn der Zucker ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder wenn er während der Beförderung innerhalb der Gestellungsfrist untergeht. Sie wird unbedingt, wenn der Zucker nicht fristgerecht erneut gestellt wird oder wenn der Bestimmung zuwider über den Zucker verfügt wird.

(5) Zucker, für den die Steuerschuld nach Absatz 4 Satz 3 unbedingt wird, hat der Hersteller oder Lagerinhaber im Zuckersteuerbuch oder

Ausfuhrlagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben."

5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vierten Werktage“ durch die Worte „siebenten Arbeitstage“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
 

„Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann auf Antrag zulassen, daß die in einem Kalendermonat an den gleichen Empfänger abgegebenen Zuckermengen mit einer Sammelanmeldung, in der die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen sind, spätestens am siebenten Tag des folgenden Kalendermonats angemeldet werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden.“
7. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Verarbeitung“ durch die Worte „Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung oder zum Um- oder Abpacken“ ersetzt.
8. Nach § 12 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

#### „§ 12a

##### Versendung in auswärtige Lagerräume

Die Versendung von Zucker aus dem Herstellungsbetrieb zum Lagern in die nach § 4a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zu ihm gehörenden Räume hat der Hersteller nach näherer Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuschreiben.

Zu § 9a des Gesetzes

#### § 12b

##### Interventionslager

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker meldet das Interventionslager vor der erstmaligen Aufnahme unsteuernten Zuckers der für das Lager zuständigen Zollstelle an und meldet es bei ihr ab, wenn es nicht mehr benutzt werden soll.

(2) Für das Verfahren bei der Versendung von unsteuerntem Zucker von einem Herstellungsbetrieb in ein Interventionslager gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 und 3, für die Beschaffenheit der Interventionslager § 21, für die Bestandsaufnahme § 25 sinngemäß. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall zulassen, daß von Bestandsaufnahmen abgesehen wird.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker führt über den Zugang und Abgang des Zuckers ein Interventionslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster. Sie meldet den zu versteuernden

Zucker der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

(4) Für die steuerfreie Ausfuhr gilt § 9 Abs. 1 bis 3, für die Verbringung in einen Herstellungsbetrieb oder in ein anderes Interventionslager § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 und 3, für die Abgabe zu steuerbegünstigten Verwendungszwecken gelten die in § 14 genannten Bestimmungen sinngemäß.

(5) Zucker, für den die Steuerschuld nicht nach § 9a Abs. 1 Satz 5 und 7 des Gesetzes wegfällt oder auf den Erwerber übergeht, ist im Interventionslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben."

9. In § 14 werden die Worte „zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln“ durch die Worte „zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln oder Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs“ ersetzt.

10. § 17 erhält folgende Fassung:

#### „§ 17

##### Anmeldung des Herstellungsbetriebes

(1) Wer der Zuckersteuer unterliegende (steuerpflichtige) Erzeugnisse herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung spätestens sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle in zwei Stücken einzureichen. Jedem Stück der Anmeldung sind beizufügen

1. ein Lageplan des Herstellungsbetriebes (§ 4a des Gesetzes) unter Aufführung der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse, Fertigerzeugnisse und Rückwaren,
2. eine Beschreibung der Herstellungsverfahren für jede Art von steuerpflichtigem Zucker, soweit möglich unter Angabe der Ausbeuteverhältnisse.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der der Anmeldung beigefügten Unterlagen im einzelnen Fall weitergehende Anordnungen treffen. Es kann Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Zweitstücke der Anmeldung und der ihr beigefügten Unterlagen werden dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Zweitstücke und amtliche Schriftstücke, die sich auf die Betriebsverhältnisse beziehen, zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist."

11. In § 19 wird vor Satz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
12. In § 21 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.



## 13. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„Die Oberfinanzdirektion kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen von der Führung des Zuckersteuerbuches befreien.“

## 14. § 25 erhält folgende Fassung:

## „§ 25

## Bestandsaufnahme

(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Zucker aufzunehmen und sie innerhalb von zwei Wochen dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Er hat in der Anmeldung außerdem die Sollbestände darzustellen, die sich aus dem Zuckersteuerbuch oder in den Fällen des § 22 Satz 6 aus den betrieblichen Unterlagen ergeben, diese Sollbestände den festgestellten Beständen gegenüberzustellen sowie die seit der letzten Bestandsaufnahme verarbeiteten Ausgangsstoffe und die daraus hergestellten Erzeugnisse mit ihrem Durchschnittsgehalt an reinem Zucker und die Verarbeitungsverluste anzugeben. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag genehmigen, daß die Bestände für diesen Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht körperlich aufgenommen, sondern auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und angemeldet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge für diesen Zeitpunkt insoweit auch ohne die körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(3) Die Bestände können auch amtlich — durch körperliche Aufnahme oder nach dem Verfahren des Absatzes 2 — festgestellt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes die Bestände anzumelden und an der Bestandsfeststellung teilzunehmen. Werden die Bestände amtlich festgestellt, so entfällt für das Betriebsjahr die Bestandsanmeldung nach Absatz 1.“

## 15. Nach § 26 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 26 a

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. die Betriebsanmeldung nach § 17 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt,

2. entgegen § 18 Abs. 1 die Anzeige über die Änderung der Betriebsverhältnisse nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt,

3. entgegen § 18 Abs. 2 die Anzeige über den Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,

4. entgegen § 19 Satz 1 den jeweiligen Beginn der Zuckerherstellung, eine Änderung der Betriebs- oder Arbeitszeit, die Einstellung des Betriebs oder die jeweilige Beendigung der Zuckerherstellung nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig anzeigt,

5. entgegen § 25 Abs. 1 die für die Bestandsaufnahme vorgeschriebene Anmeldung nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt oder den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig anzeigt,

6. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2 eine geforderte Bestandsanmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig abgibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 unversicherten Zucker oder Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten Zucker erlassen oder vergütet worden ist, in einem Freihafen verbraucht.“

(2) Die Zuckersteuerbefreiungsordnung — Anlage A zu § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz — wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu den §§ 1 bis 7 erhält folgende Fassung:

„I. Steuerbefreiung für Zucker, der zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln, von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs oder von Futtermitteln verwendet wird“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

## Umfang der Steuerbefreiung

Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln, von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs oder von Futtermitteln verwendet wird.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Vermischen“ das Wort „gleichmäßiges“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „im Betrieb“ durch die Worte „in der Lagerstätte“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „den Betrieb“ durch die Worte „die Lagerstätte“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Worte „in den Betrieb eines zugelassenen“ eingefügt.

- d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „in“ die Worte „der Lagerstätte oder in“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln“ durch die Worte „zu einem nach § 1 begünstigten Zweck“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ist die Verwendung von vergälltem Zucker zu einem nach § 1 begünstigten Zweck nicht möglich oder muß die Verwendung des Zuckers zu einem solchen Zweck auf Grund anderer Vorschriften überwacht werden, so kann das Hauptzollamt gestatten, daß der Zucker ohne Vergällung steuerfrei verwendet wird. Dies gilt jedoch nur, wenn der Antragsteller nachweist, daß er in einem Betriebsjahr Zucker in einer Menge verwenden wird, für die die Zuckersteuer mindestens 20 DM betragen würde.“
- b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf und der Verwendungszweck anzugeben.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „eingeführt“ die Worte „oder aus einem Zolllager bezogen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Erlaubnisscheininhaber führt nach näherer Weisung des Oberbeamten des Aufseherdienstes ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster. Das Hauptzollamt kann weitere Anschreibungen anordnen, wenn die Steuerbelange es erfordern. Es kann an Stelle des Verwendungsbuches andere Anschreibungen zulassen oder die Führung des Verwendungsbuches erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Buchstaben a bis c durch folgende Buchstaben ersetzt:
- „a) 2,5 kg Fischmehl zuzüglich 1 kg Quellstärke oder 1 kg Viehsalz oder anderes Salz oder
- b) 2,5 kg Tierkörpermehl zuzüglich 1 kg Quellstärke oder
- c) 1 kg Bockshornkleesamenmehl zuzüglich 4 kg Kreide,“
- b) In Absatz 2 werden als Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Soll der Zucker zur Herstellung von Vollmilchaustauschfuttermitteln verwendet werden, so sind Vergällungsmittel für 1 dz Eigengewicht Zucker neben den in Satz 1 unter Nummer 1 aufgeführten Stoffen auch 3,5 kg Viehsalz. Ist der Zucker zur Silierung von
- Grünfutter bestimmt, so dürfen als Vergällungsmittel für 1 dz Eigengewicht Zucker an Stelle der in Satz 1 unter Nummer 1 aufgeführten Stoffe 25 kg Viehsalz zuzüglich 1,9 kg Eisensulfat verwendet werden.“
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Zucker ist im Zuckerherstellungsbetrieb oder in der Lagerstätte eines vom Hauptzollamt zugelassenen Händlers oder im Betrieb eines vom Hauptzollamt zugelassenen Futtermittelherstellers zu vergällen.“
- d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Tierhalter, die eine Brennerei betreiben oder die Stoffbesitzer im Sinne des § 36 des Gesetzes über das Branntweinmonopol sind, haben den Bezug von Futterzucker unverzüglich der Zollstelle anzuzeigen.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf und der Verwendungszweck anzugeben.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der auf Erlaubnisschein bezogene Zucker ist, soweit er nicht sofort verwendet wird, unverzüglich in das Zuckerempfangslager aufzunehmen und dort getrennt von anderem Zucker aufzubewahren. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der auf Erlaubnisschein bezogene Zucker zusammen mit anderem gleichartigen Zucker, auch unter Vermischen, gelagert wird, wenn dafür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steuerbelange ausreichend gewahrt werden können.“
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- e) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
8. Nach Abschnitt III wird folgender neuer Abschnitt angefügt:
- „IV. Ordnungswidrigkeiten
- § 16
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder § 13 Abs. 3 den Verlust des Erlaubnisscheins dem Hauptzollamt nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
  2. als Tierhalter, der eine Brennerei betreibt oder der Stoffbesitzer ist, entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 den Bezug von Futterzucker der Zollstelle nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
  3. entgegen § 13 Abs. 2 Änderungen des Verfahrens oder der Betriebsanlage dem Hauptzollamt nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig vergällten Zucker abgibt, ohne auf der Rechnung und dem Lieferschein den Vermerk nach § 2 Abs. 7 Satz 2 oder § 9 Abs. 4 Satz 2 anzubringen."

(3) Die Zuckersteuervergütungsordnung — Anlage B zu § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz — erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

##### Vergütungsfähige Waren

Wer die nachstehend aufgeführten Waren unter Verwendung von versteuertem Zucker oder zuckerhaltigen Waren, deren Zuckeranteil versteuert worden ist, im Erhebungsgebiet auf eigene oder fremde Rechnung hergestellt hat (Hersteller), erhält für den darin enthaltenen versteuerten Zucker auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Zuckersteuervergütung, wenn er nachweist, daß die Waren aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt worden sind:

1. Waren der Nr. 17.01 und 17.02 des Zollltarifs, soweit sie kein Zucker im Sinne des § 1 des Zuckersteuergesetzes sind;
2. Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Nr. 17.04 – B bis D und Waren aus Nr. 17.05 des Zollltarifs;
3. Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06 – A und aus Nr. 18.06 – C und D des Zollltarifs;
4. Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf der Grundlage von Mehl, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, aus Nr. 19.02 des Zollltarifs;
5. feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 19.08 des Zollltarifs;
6. Zubereitungen von Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar
  - a) Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), der Nr. 20.04 des Zollltarifs;
  - b) Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmusc, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zollltarifs;
  - c) Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.06 des Zollltarifs;
  - d) Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07 des Zollltarifs;
7. Speiseeispulver aus Nr. 21.07 – D und Waren aus Nr. 21.07 – F des Zollltarifs;
8. Likör und andere alkoholische Getränke aus Nr. 22.09 – C des Zollltarifs;
9. Arzneiwaren, gezuckert, zum Beispiel in Form von Dragées, Bonbons oder Pastillen; Eisenzucker, Arzneisirup, Koffein-Rübenzucker-Gemische, Pepsin-Rübenzucker-Gemische und Brustpulver, gezuckert, aus Nr. 30.03 des Zollltarifs.

#### § 2

##### Nicht vergütungsfähige Waren

(1) Die Vergütung wird nicht gewährt für

1. Waren, die weniger als 10 v. H. ihres Eigengewichts an versteuertem Rübenzucker oder Stärkezucker oder an versteuertem Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers oder Stärkezuckers allein oder zusammen enthalten,
2. Waren, zu deren Herstellung Rüben- oder Rohrzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von weniger als 70 v. H. verwendet worden sind,
3. stärkezuckerhaltige, rüben- oder rohrzuckerfreie Waren, zu deren Herstellung andere optisch aktive Stoffe als Stärkezucker, zum Beispiel Dextrine, verwendet worden sind,
4. Waren, deren Eigengewicht bei der Anmeldung zur Ausfuhr im einzelnen Fall geringer als 50 kg oder, sofern es sich um alkoholhaltige Schokoladewaren (§ 1 Nr. 3) oder alkoholische Getränke (§ 1 Nr. 8) handelt, geringer als die Mindestmenge ist, für die gleichzeitig eine Ausfuhrvergütung für Branntweinerzeugnisse in Anspruch genommen werden kann; die Zollstelle kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen.

(2) Die Mindestgrenzen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 gelten nicht für Waren, die im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführt werden, wenn sie Rüben- oder Rohrzucker und Stärkezucker enthalten und nur eine dieser Zuckerarten als Zutat im Rahmen eines solchen Verkehrs verwendet worden ist.

#### § 3

##### Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung wird gewährt

1. für festen Rüben- oder Rohrzucker zum vollen Steuersatz (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes),
2. für anderen Zucker zu dem nach Art und Reinheitsgrad des Zuckers jeweils in Betracht kommenden Satz der Zuckersteuer (§ 3 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes).

(2) Vergütungsfähig ist die Gesamtmenge des in den Waren vorhandenen — einschließlich des invertierten — Zuckers. Wenn Waren Stärkesirup enthalten, gilt als vorhanden die Menge des für die Waren verwendeten flüssigen oder festen Sirups, soweit diese der Menge des in den Waren enthaltenen Siruptrockenstoffs entspricht. Bei zuckerhaltigen Lakritzen und Lakritzwaren aus Nr. 17.04 des Zollltarifs (§ 1 Nr. 2), bei Zubereitungen von Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen (§ 1 Nr. 6) und Süßholz-Auszug enthaltenden Waren aus Nr. 30.03 des Zollltarifs (§ 1 Nr. 9) wird die Vergütung nur für 90 v. H. der Gesamtmenge des in den Waren vorhandenen Zuckers gewährt.

#### § 4

##### Voraussetzungen für die Vergütung

(1) Die Vergütung wird einem Hersteller nur dann gewährt, wenn ihm vom Hauptzollamt ein Zusage-

schein erteilt worden ist. Zugescheine werden nur solchen Herstellern erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(2) Der Antrag auf Erteilung eines Zugescheins ist beim Hauptzollamt schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Dabei sind die Art und Beschaffenheit der Waren, für die die Vergütung beansprucht werden soll, sowie ihre Zusammensetzung und ihr Zuckergehalt in übersichtlicher Form anzugeben; nachträgliche Änderungen der Art und Beschaffenheit der Waren sind dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Hersteller unentgeltlich von jeder gleichartigen Ware zwei Proben einzureichen. Eine dieser Proben wird amtlich verschlossen und dem Hersteller als Gegenprobe überlassen. Bei Verlust einer Probe oder wenn sich die Beschaffenheit der Proben wesentlich verändert, hat der Hersteller neue Proben der gleichen Warenart einzureichen. Das Hauptzollamt kann den Gehalt der vorgelegten Proben an den in Betracht kommenden Zuckerarten durch amtliche Untersuchung feststellen lassen.

(3) Bei der Erteilung des Zugescheins erläßt das Hauptzollamt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

#### § 5

##### Anmeldung und Überwachung der Ausfuhr

(1) Sollen Waren mit dem Anspruch auf Vergütung ausgeführt werden, so hat sie der Hersteller der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. Die Anmeldung ist nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben. In der Anmeldung sind die Art, Beschaffenheit und Menge der Waren und ihr Zuckergehalt, getrennt nach Zuckerarten, anzugeben. Aus der Anmeldung muß ferner hervorgehen, an welcher Stelle die Waren in dem Zugeschein aufgeführt sind. Die Zollstelle kann zur Vereinfachung der Anmeldung zulassen, daß die Angaben über die Beschaffenheit der Waren sowie über den Zuckergehalt und die Zuckerarten durch Kennzeichen, zum Beispiel durch Sortenschlüssel, ersetzt werden, wenn der Hersteller diese Kennzeichen auch in seinem betrieblichen Rechnungswesen verwendet und sie der Zollstelle schriftlich mitgeteilt hat.

(2) Die §§ 16 bis 18 des Zollgesetzes gelten entsprechend. Die Zollstelle kann von den auszuführenden Waren Proben entnehmen und diese auf ihren Zuckergehalt amtlich untersuchen lassen.

(3) Überwacht die Zollstelle, bei der die Anmeldung nach Absatz 1 abgegeben worden ist, die Ausfuhr nicht selbst, so sichert sie die Nämlichkeit der gestellten Waren und gibt dem Hersteller ein Stück der Anmeldung mit dem Vermerk über die Nämlichkeitssicherung zur Vorlage bei einer nach § 10 der Allgemeinen Zollordnung zuständigen Zollstelle zurück. Werden die auszuführenden Waren im Erhebungsgebiet nach der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren vom 18. März 1969 (Amtsblatt der Euro-

päischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so behält die Zollstelle beide Stücke der Anmeldung ohne den Vermerk über die Nämlichkeitssicherung zurück. Nachdem ihr das Drittstück des Versandscheins T 2 (Rückschein) mit dem Vermerk der Bestimmungszollstelle wieder zugegangen ist, bescheinigt sie auf einem Stück der Anmeldung unter Hinweis auf den Rückschein die Ausfuhr der Waren und übergibt dieses Stück dem Hersteller.

(4) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann das Hauptzollamt unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß die Waren ohne Gestellung ausgeführt werden.

(5) Werden kakaohaltige Waren, die vergütungsfähigen Zucker enthalten (§ 1 Nr. 3 bis 5), zugleich mit dem Anspruch auf Vergütung des Kakaozolls nach Maßgabe der Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls vom 14. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 592) in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt, so wird die Ausfuhr anhand der Anmeldung vergütungsfähiger Kakaowaren überwacht, sofern die Waren im Erhebungsgebiet nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden. Der Hersteller hat in der Anmeldung vergütungsfähiger zuckerhaltiger Waren auf die gleichzeitig vorgelegte Anmeldung vergütungsfähiger Kakaowaren hinzuweisen. In diesem Falle gibt die Zollstelle dem Hersteller, abweichend von Absatz 3 Satz 1, ein Stück der Anmeldung ohne den Vermerk über die Nämlichkeitssicherung, jedoch mit einem Hinweis auf die vorgelegte Anmeldung vergütungsfähiger Kakaowaren als Beleg für den Vergütungsantrag (§ 6) zurück. Die Zollstelle kann auf die Vorlage der Anmeldung vergütungsfähiger zuckerhaltiger Waren verzichten, wenn die Anmeldung vergütungsfähiger Kakaowaren die nach Absatz 1 Satz 3 bis 5 erforderlichen Angaben enthält. Werden die Waren im Erhebungsgebiet im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so ist nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zu verfahren.

(6) Werden alkoholhaltige Schokoladewaren oder alkoholische Getränke, die vergütungsfähigen Zucker enthalten (§ 1 Nr. 3 und 8), zugleich mit dem Anspruch auf Ausfuhrvergütung für Branntwein-erzeugnisse ausgeführt, so wird die Ausfuhr nach den für diese Vergütung geltenden Vorschriften überwacht, sofern die Waren im Erhebungsgebiet nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Werden die Waren im Erhebungsgebiet im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so ist nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zu verfahren.

(7) Werden Waren, die vergütungsfähigen Zucker enthalten, im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführt, so wird die Ausfuhr nach den für den Veredelungsverkehr geltenden Vorschriften überwacht, sofern die Waren im Erhebungsgebiet nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Werden die Waren im Erhebungsgebiet im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so ist nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zu verfahren.

## § 6

## Vergütungsantrag

Der Hersteller beantragt die Vergütung auf einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster für alle Waren, die er innerhalb des Vergütungsabschnitts (§ 7 Abs. 1) ausgeführt hat, macht in dem Antrag alle Angaben, die zur Festsetzung der Vergütung erforderlich sind und berechnet die Vergütung. Das Hauptzollamt kann die Form des Antrags den Verhältnissen des einzelnen Betriebes anpassen. Der Antrag ist bis zum 15. Tag des auf den Vergütungsabschnitt folgenden zweiten Monats der Zollstelle in zwei Stücken einzureichen. Diese Frist kann von der Zollstelle im einzelnen Fall verlängert werden. Die mit der Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 3) und die nach § 5 Abs. 5 Satz 3 und 5, Abs. 6 Satz 2 und 3 oder Absatz 7 Satz 2 und 3 zurückgegebenen Anmeldungen sind beizufügen.

## § 7

## Festsetzung der Vergütung

(1) Die Vergütung für Waren, die unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind, wird nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres festgesetzt. Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann die Vergütung für kürzere Zeitabschnitte, mindestens jedoch für einen Monat, festgesetzt werden.

(2) Die Zollstelle setzt die Vergütung nach dem Zuckergehalt und der Zuckerart fest, die in der Anmeldung nach § 5 Abs. 1 angegeben sind. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so sind der Festsetzung der Zuckergehalt und die Zuckerart zugrunde zu legen, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Auf Antrag können Waren mit

unterschiedlichem Zuckergehalt in Gruppen zusammengefaßt werden. In diesen Fällen ist der Vergütungsfestsetzung für jede Zuckerart der niedrigste innerhalb der entsprechenden Gruppe festgestellte Zuckergehalt zugrunde zu legen. Der Gesamtbetrag der Vergütung ist auf 10 Pf nach unten zu runden.

## § 8

## Steueraufsicht

Betriebe, in denen Waren hergestellt werden, für die Vergütung beansprucht wird, unterliegen der Steueraufsicht. Die Hersteller solcher Waren haben den Beamten des Aufsehtsdienstes Einsicht in ihre Buchführung zu gewähren. Aus der Buchführung muß sich Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hilfsstoffe sowie Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Erzeugnisse ergeben.

## § 9

## Probenentnahme

Für die Entnahme von Proben gilt § 24 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß."

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1970

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

**Verordnung  
über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 des Ersten Gesetzes  
über individuelle Förderung der Ausbildung  
(Vermögensanrechnungsverordnung)**

Vom 9. Juli 1970

Inhalt

|      |                                                       |
|------|-------------------------------------------------------|
| § 1  | Verwertbares Vermögen                                 |
| § 2  | Bestimmung des Vermögenswertes                        |
| § 3  | Gültigkeitsdauer der Wertbestimmung                   |
| § 4  | Anrechnung des Vermögens                              |
| § 5  | Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden           |
| § 6  | Freibeträge vom Vermögen der Eltern und des Ehegatten |
| § 7  | Freibetrag zur Alterssicherung                        |
| § 8  | Anpassung der Freibeträge                             |
| § 9  | Verfahren                                             |
| § 10 | Berlinklausel                                         |
| § 11 | Inkrafttreten                                         |

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Verwertbares Vermögen**

(1) Verwertbares Vermögen nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes sind

1. bewegliche und unbewegliche Sachen,
2. Forderungen und sonstige Rechte, es sei denn, sie werden aus einem wichtigen Grund nicht geltend gemacht.

(2) Nicht als verwertbares Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen sowie Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes und nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes,
2. Nießbrauchsrechte,
3. Haushaltsgegenstände.

§ 2

**Bestimmung des Vermögenswertes**

(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf die eineinhalbfache, bei sonstigen Grund-

stücken auf die fünffache Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935,

2. bei Betriebsvermögen, mit Ausnahme der Grundstücke, auf die Höhe des Einheitswertes,
3. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
4. bei sonstigem Vermögen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der ersten Antragstellung innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.

(3) Von dem nach Absatz 1 ermittelten Vermögenswert sind die Schulden und Lasten abzuziehen.

(4) Von der Bestimmung des Vermögenswertes ist abzusehen, wenn der Wert offenbar die Höhe der Freibeträge nach den §§ 5 bis 7 nicht erreicht.

§ 3

**Gültigkeitsdauer der Wertbestimmung**

(1) Die Bestimmung des Wertes des Vermögens gilt für die Dauer des Ausbildungsabschnitts.

(2) Eine Neubestimmung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts ist vorzunehmen, wenn sich der Wert des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern um mehr als 5 000 DM verändert hat und diese Veränderung nicht auf dem Verbrauch der nach dieser Verordnung angerechneten Beträge beruht. Eine Neubestimmung ist auch vorzunehmen, wenn sich der für die Vermögens-

anrechnung maßgebende Personenkreis verändert hat. Maßgebend für die Neubestimmung ist der Wert im Zeitpunkt der Änderungsanzeige.

#### § 4

##### Anrechnung des Vermögens

(1) Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn der Gesamtbetrag des nach Maßgabe des § 9 Abs. 2, 3 und 4 und des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes sowie der Vorschriften dieser Verordnung anzurechnenden Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern durch die Zahl der Kalendermonate geteilt wird, die die Ausbildung voraussichtlich noch andauert.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 ist davon auszugehen, daß der Auszubildende den jeweiligen Ausbildungsabschnitt in der durch die amtlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften bestimmten Zeit abschließt.

(3) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte, die

1. eine Hochschulreife oder

2. eine Fachhochschulreife

vermittelt, so ist bei der Berechnung nach Absatz 1 davon auszugehen, daß er nach Erlangung

1. der Hochschulreife weitere fünf,

2. der Fachhochschulreife weitere drei

Jahre eine Ausbildungsstätte besuchen wird.

(4) Leistet der Auszubildende ein Praktikum ab, so ist bei der Berechnung nach Absatz 1 davon auszugehen, daß er die Ausbildung, mit der das Praktikum in Zusammenhang steht, in der nach Absatz 2 maßgeblichen Zeit abschließen wird.

#### § 5

##### Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden

(1) Von dem verwertbaren Vermögen des Auszubildenden bleiben anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst 5 000 DM,

2. für den Ehegatten des Auszubildenden 10 000 DM,

3. für jedes Kind des Auszubildenden 10 000 DM.

(2) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Ein Freibetrag für den Ehegatten nach Absatz 1 Nr. 2 wird nicht gewährt, wenn der Ehegatte selbst in einer Ausbildung steht, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann.

(4) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindern sich um die Beträge, um die das Vermögen

des Ehegatten des Auszubildenden nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 für diesen selbst oder ein Kind anrechnungsfrei bleibt.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des verwertbaren Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

#### § 6

##### Freibeträge vom Vermögen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben anrechnungsfrei von dem verwertbaren Vermögen

1. der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 40 000 DM,

2. eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden sowie eines Elternteils, der mit einer Person verheiratet ist, die nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht, 30 000 DM,

3. des Ehegatten, der nicht in einer Ausbildung steht, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, 20 000 DM.

(2) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes gewährt wird, um 20 000 DM.

Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des verwertbaren Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

#### § 7

##### Freibetrag zur Alterssicherung

(1) Haben die Eltern des Auszubildenden keine anderweitige ausreichende Alterssicherung, so bleibt das hierfür erforderliche Vermögen der Eltern über die Freibeträge nach § 6 hinaus anrechnungsfrei.

(2) Bei der Errechnung des nach Absatz 1 erforderlichen Betrages ist von einem Bedarf der Eltern in Höhe der Freibeträge des § 16 Abs. 1 des Gesetzes während der voraussichtlichen Ruhestandszeit auszugehen.

#### § 8

##### Anpassung der Freibeträge

(1) Die Freibeträge nach den §§ 5 und 6 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Vermögensbildung und den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

(2) Vor einer Neufestsetzung nach Absatz 1 holt der zuständige Bundesminister die Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung ein.

#### § 9

##### Verfahren

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung bestimmt in dem auf den ersten Antrag innerhalb eines Ausbildungsabschnitts ergehenden Bescheid

1. den Wert des nach den Vorschriften dieser Verordnung anzurechnenden verwertbaren Vermögens,
2. den monatlich auf den Bedarf anzurechnenden Betrag des Vermögens,
3. die Zahl der Kalendermonate, die der Anrechnung des verwertbaren Vermögens zugrunde gelegt ist.

(2) Der Gesamtbetrag des anzurechnenden Vermögens (Absatz 1 Nr. 1) und der monatlich auf den Bedarf anzurechnende Betrag (Absatz 1 Nr. 2) sind gesondert für das Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern zu benennen.

#### § 10

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes auch im Land Berlin.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1970

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:**  
**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**  
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.  
 Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**